

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|--|--|
| <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung</p> <p>mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 18 a des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1987 (Gesetzblatt Seite 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1996 (Gesetzblatt Seite 776) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riss am 26.01.2004 folgende Satzung beschlossen:</p> | <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in Verbindung</p> <p>mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen</p> | <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung</p> <p>mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am % folgende Satzung beschlossen</p> |
| <p>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr Biberach an der Riß, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Biberach an der Riß ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>(2) Sie gliedert sich wie folgt:</p> <p>a) aktive Abteilung Biberach (Stützpunktfeuerwehr)</p> | <p>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr Biberach an der Riß in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Biberach an der Riß ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus</p> <p>1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach a.d.Riß in Biberach a.d.Riß, Mettenberg, Ringschnait</p> | <p>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus</p> <p>1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|---|---|
| <p>b) aktive Abteilung Mettenberg c) aktive Abteilung Ringschnait d) aktive Abteilung Stafflangen e) Altersabteilung, f) Jugendfeuerwehr, g) Spielmannszug.</p> <p>(3) Aktive Feuerwehrangehörige und Jugendfeuerwehrangehörige können gleichzeitig dem Spielmannszug angehören.</p> | <p>und Stafflangen</p> <p>2. den Altersabteilungen in Biberach a.d.Riß und Stafflangen</p> <p>3. der Jugendfeuerwehr mit den Jugendgruppen in Biberach a.d.Riß, Mettenberg und Stafflangen</p> <p>4. des Spielmannszug in Biberach a.d.Riß</p> <p>(3) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen und Jugendfeuerwehrangehörige sowie Angehörige der Altersabteilungen, können gleichzeitig dem Spielmannszug angehören.</p> <p>(4) Die operative-taktische Struktur der Feuerwehr mit ihren Einsatzabteilungen wird entsprechend den örtlichen Verhältnissen durch Verfügung des Kommandanten der Feuerwehr in Abstimmung mit dem/den Stellvertreter/n festgelegt, mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sicherzustellen. Insbesondere aus den in Abs. 2 genannten Einsatzabteilungen werden taktische Einheiten gebildet, die gem. FwG, den geltenden Dienstvorschriften bzw. den Regelungen dieser Satzung geführt werden.</p> | <p>in</p> <p>2. den Altersabteilungen in</p> <p>3. der Jugendfeuerwehr</p> <p>4. den Musikabteilungen in in</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|---|---|
| <p>§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <p>bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).</p> | <p>§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <p>1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und</p> <p>2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.</p> <p>Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.</p> | <p>§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <p>1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und</p> <p>2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.</p> <p>Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|---|--|
| <p>(2) Die Feuerwehr kann vom Oberbürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden.</p> <p>(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die aktiven Feuerwehrmänner nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden - es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden - , 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern, 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken. | <p>(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe, 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache. 3. mit der Beseitigung von Straßenverunreinigungen sowie dem notdürftigen Verschalen von Scheiben und Türen. 4. mit Tätigkeiten der Verkehrssicherung für den Kreisfeuerlöschverband 5. Fahrdiensttätigkeiten für die DLRG Tauchergruppe/ Notallseelsorge. 6. Unterstützung der Ortpolizeibehörde bei Personensuche. | <p>(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (vgl. § 11 Abs. 2 des Musters des Gemeindetags zu einer Hauptsatzung)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie der Brandsicherheitswache. |
| <p>§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr</p> <p>(1) In die Feuerwehr können sowohl Frauen als auch Männer aufgenommen werden. Voraus-</p> | <p>§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr</p> <p>(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung</p> | <p>§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr</p> <p>(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|---|--|
| <p>setzungen für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollendung des 18. Lebensjahres, 2. ein guter Ruf, 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst. <p>3.6 Feuerwehrsatzung Seite 2/10 Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.</p> | <p>Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und abgeschlossener Grundausbildung an Einsätzen teilnehmen, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes, festgestellt durch Vorlage eines ärztlichen Attests, gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 5. den ständigen Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Biberach an der Riß haben, 6. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 7. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind | <p>Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|---|---|
| <p>(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln.</p> | <p>fen sind und</p> <p>8. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.</p> <p>(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder des Spielmannszuges in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.</p> <p>(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6</p> | <p>7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.</p> <p>(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.</p> <p>(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|---|--|
| <p>(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.</p> <p>(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.</p> | <p>zulassen.</p> <p>(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister oder seinem Beauftragten schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Verlangen einen vom Oberbürgermeister oder seinem Beauftragten, ausgestellten Dienstaussweis.</p> | <p>und 6 zulassen.</p> <p>(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet. 1 örtlich anzupassen.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.</p> |
| <p>§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der</p> | <p>§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer</p> | <p>§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|--|--|
| <p>ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 65. Lebensjahr vollendet hat, 2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist, 3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder 4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2, 3 und 6). | <p>Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Probezeit nicht besteht, 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt, 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat, 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist, 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat, 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c | <p>Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Probezeit nicht besteht, 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt, 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat, 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist, 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat, 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|--|---|
| <p>(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.</p> <p>(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Ge-</p> | <p>StGB verurteilt wurde.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister oder seinem Beauftragten aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte, 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. <p>In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p> <p>(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den</p> | <p>StGB verurteilt wurde.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte, 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist, 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. <p>In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p> <p>(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskom-</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|--|--|
| <p>meinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.</p> <p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Über die Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> | <p>Abteilungskommandanten an den Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung/ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen eines Monats dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <p>1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. den dienstlichen Anweisungen des Vorgesetzten nicht nachkommt,</p> | <p>mandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <p>1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|---|---|
| <p>(6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.</p> <p>(7) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung</p> | <p>3. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,</p> <p>4. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder</p> <p>5. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.</p> <p>Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</p> <p>(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.</p> | <p>3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder</p> <p>4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.</p> <p>Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</p> <p>(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|--|--|
| <p>des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.</p> <p>(8) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.</p> <p>Feuerwehrsatzung 3.6 45. Erg. Lfg. Mai 2010 Seite 3/10</p> | | |
| <p>§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine/n Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des</p> | <p>§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den/die ehrenamtlich/en tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und den Bestimmungen des Kreisfeuerlöschverbandes über die Entschädi-</p> | <p>§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen An-</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|--|--|
| <p>§ 16 Feuerwehrgesetz.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, | <p>gung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich unter Beachtung der geltenden Regelungen, zum Dienst einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, | <p>gehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|--|---|
| <p>4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,</p> <p>5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,</p> <p>6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.</p> <p>(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei</p> | <p>4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,</p> <p>5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,</p> <p>6. die ihnen anvertrauten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,</p> <p>7. den Funkmeldeempfänger in Hörweite bei sich zu tragen,</p> <p>8. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</p> <p>(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als 2 Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzu-</p> | <p>4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,</p> <p>5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,</p> <p>6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und</p> <p>7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</p> <p>(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|---|---|
| <p>ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.</p> <p>(6) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger</p> | <p>zeigen und eine Dienstverhinderung (z.B. Übungsdienst) bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.</p> <p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend jedoch maximal bis zu einem Jahr, von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.</p> <p>(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.</p> <p>(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger</p> | <p>anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.</p> <p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.</p> <p>(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.</p> <p>(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|---|---|
| <p>der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße ahnden -(§ 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz)-.</p> | <p>der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 3 anzuhören.</p> | <p>der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.</p> |
| <p>§ 6 Entschädigungen - entfällt (siehe 3.6.1)</p> <p>§ 7 Altersabteilung</p> <p>(1) In die Altersabteilung wird unter Beibehaltung des Dienstgrades, jedoch ohne Funktionsbezeichnung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und mit der Übernahme einverstanden ist.</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebens-</p> | <p>§ 6 Altersabteilung</p> <p>(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55.</p> | <p>§ 6 Altersabteilung</p> <p>(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55.</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|---|--|
| <p>jahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.</p> <p>(3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> | <p>Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige des Spielmannszuges übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige des Spielmannszuges bleiben.</p> <p>(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die</p> | <p>Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.</p> <p>(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|--|---|
| | <p>hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen, Werkstattdiensten, Brandsicherheitswachen, Diensten in der Einsatzzentrale und Einsätzen herangezogen werden.</p> | <p>hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.</p> |
| <p>§ 8 Jugendfeuerwehr</p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus einer oder mehreren Jugendgruppen. Näheres über die Rechte und Pflichten der Jugendfeuerwehrangehörigen, die Organisation, den Dienstbetrieb und die Jugendarbeit kann der Feuerwehrausschuss in einer Jugendordnung regeln.</p> <p>(2) In die Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss der Abteilung, in deren Bereich der Jugendliche wohnt; er kann im Einzelfall Ausnahmen vom Mindesteintrittsalter zulassen. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der/ des Erziehungsberechtigten beantragt werden.</p> | <p>§ 7 Jugendfeuerwehr</p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.</p> <p>(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen vom 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklä- | <p>§ 7 Jugendfeuerwehr</p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.</p> <p>(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklä- |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|--|--|
| <p>(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet,</p> <p>1. mit der Aufnahme in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger</p> <p>2. mit dem Austritt aus der Jugendfeuerwehr</p> | <p>ren,</p> <p>4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und</p> <p>6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn</p> <p>1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,</p> <p>2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,</p> | <p>ren,</p> <p>4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und</p> <p>6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn</p> <p>1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,</p> <p>2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|--|---|
| <p>3. mit der schriftlichen Rücknahme der Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten</p> <p>4. falls der Jugendfeuerwehrangehörige den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist</p> <p>5. falls der Jugendfeuerwehrangehörige entlassen oder ausgeschlossen wird.</p> <p>(4) Zur Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit bestellt der Feuerwehrausschuss den Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren.</p> | <p>3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,</p> <p>4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,</p> <p>5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder</p> <p>6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Leiter der Jugendgruppe (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Jugendgruppenleitern ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart be-</p> | <p>3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,</p> <p>4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,</p> <p>5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder</p> <p>6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart be-</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|---|--|
| <p>(5) Jede Jugendgruppe wird von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Dieser und sein Stellvertreter werden vom jeweiligen Abteilungsausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung einer Jugendgruppe beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter muss aktiver Angehöriger der Feuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.</p> <p>(6) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr wählen in geheimer Wahl aus ihren Reihen für jede Jugendgruppe einen Jugendgruppenvertreter sowie einen Schriftführer und einen Kassenverwalter auf die Dauer von einem Jahr.</p> <p>(7) Die Jugendfeuerwehr kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.</p> | <p>besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden,</p> <p>(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(6) Weiterhin werden in den Jugendgruppen Koordinationsteams gebildet, welche sich aus den Jugendsprechern, Jugendgruppenleitern, dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter zusammensetzen. § 15 Abs. 4-7 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Kommandanten zu richten. Die Aufnahme erfolgt im Feuerwehrausschuss.</p> | <p>sucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden</p> <p>(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|---|--|
| | <p>(8) Zur Koordinierung der Jugendfeuerwehrrarbeit bestellt der Feuerwehrausschuss den Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren.</p> | <p>(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.</p> |
| <p>§ 9 Spielmannszug</p> <p>(1) Der Spielmannszug praktiziert das Musizieren und dient der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr. Der Spielmannszug wird vom Stabführer geleitet, der von den Angehörigen der Abteilung selbst gewählt wird. Öffentliche Auftritte werden im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten durchgeführt.</p> <p>(2) In den Spielmannszug können Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr aufgenommen werden; über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Bei Minderjährigen muss die Aufnahme mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten beantragt werden.</p> <p>(3) Angehörige des Spielmannszuges sollen gleichzeitig einer aktiven Abteilung oder der Jugendabteilung angehören. Die Angehörigen</p> | <p>§ 8 Spielmannszug</p> <p>(1) In dem Spielmannzug der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 11. Lebensjahr vollendet haben, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, | <p>§ 8 Musikabteilung</p> <p>(1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|--|--|
| <p>des Spielmannszuges sollen regelmäßig an den dienstplanmäßigen Proben und den offiziellen Auftritten des Spielmannszuges teilnehmen.</p> <p>(4) Sollte ein Mitglied des Spielmannszugs seine Dienstpflicht so verletzen, dass er aus der Feuerwehr ausscheiden muss, so gilt dies automatisch auch für den Spielmannszug.</p> | <p>5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</p> <p>7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst im Spielmannszug endet, wenn der ehrenamtlich Tätige</p> <p>1. aus dem Spielmannszug ausscheidet,</p> <p>2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,</p> <p>3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,</p> | <p>5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</p> <p>7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige</p> <p>1. aus der Musikabteilung ausscheidet,</p> <p>2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,</p> <p>3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|---|---|
| | <p>4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder</p> <p>5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.</p> <p>(3) Der Leiter des Spielmannszuges und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>(4) Der Leiter des Spielmannszuges ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter des Spielmannszuges unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(5) Angehörige des Spielmannszuges, die das</p> | <p>4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder</p> <p>5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.</p> <p>(3) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden</p> <p>(4) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17.</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|---|--|
| | <p>17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, 2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen, 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen, <p>(6) Angehörige des Spielmannszuges, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.</p> | <p>Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, 2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen, 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen, <p>(6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.</p> |
| <p>§ 10 Ehrenmitglieder</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die sich um das örtliche Feuer- | <p>§ 9 Ehrenmitglieder</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die sich um das örtliche Feuer- | <p>§ 9 Ehrenmitglieder</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die sich um das örtliche Feuer- |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|--|---|
| <p>wehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und</p> <p>2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.</p> | <p>wehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und</p> <p>2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant bzw. Ehrenabteilungskommandant verleihen.</p> | <p>wehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und</p> <p>2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.</p> |
| <p>§ 11 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind</p> <p>1. der Feuerwehrkommandant</p> <p>2. die Abteilungskommandanten der aktiven Abteilungen,</p> <p>3. der Feuerwehrausschuss,</p> <p>4. die Abteilungsausschüsse,</p> | <p>§ 10 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind</p> <p>1. Feuerwehrkommandant,</p> <p>2. Abteilungskommandant,</p> <p>3. Einsatzleiter vom Dienst</p> <p>4. Leiter der Altersabteilung, der Leiter der Jugendfeuerwehr und des Spielmannszuges</p> <p>5. Feuerwehrausschuss,</p> <p>6. Abteilungsausschüsse,</p> | <p>§ 10 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind</p> <p>1. Feuerwehrkommandant,</p> <p>2. Abteilungskommandant,</p> <p>3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,</p> <p>4. Feuerwehrausschuss,</p> <p>5. Abteilungsausschüsse,</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|--|--|
| <p>5. die Hauptversammlung, 6. die Abteilungsversammlungen.</p> | <p>7. Hauptversammlung, 8. Abteilungsversammlungen.</p> | <p>6. Hauptversammlung, 7. Abteilungsversammlungen.</p> |
| <p>§ 12 Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungscommandant</p> <p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er kann Leiter einer aktiven Abteilung (Abteilungscommandant) sein.</p> <p>(2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr in der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> <p>(3) Gewählt werden kann nur, wer</p> | <p>§ 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter</p> <p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant. Er ist hauptamtlich Beschäftigter der Stadt Biberach an der Riß.</p> <p>(2) Die/der ehrenamtliche/n Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Es können maximal 2 Stellvertreter des Kommandanten gewählt werden. Bei vorzeitigem Auscheiden aus dem Amt, kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden.</p> <p>(3) Die Wahlen des/der ehrenamtlichen Stellvertreter/s werden in der Hauptversammlung durchgeführt.</p> <p>(4) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer</p> | <p>§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungscommandant und Stellvertreter</p> <p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.</p> <p>(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.</p> <p>(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|--|---|
| <p>1. der Feuerwehr aktiv angehört,</p> <p>2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und</p> <p>3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>(4) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.</p> <p>(5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung des Gemeinderates keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines von der</p> | <p>1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,</p> <p>2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und</p> <p>3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>(5) Die/der ehrenamtlich tätige/n Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.</p> <p>(6) Die/der ehrenamtlich tätige/n Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen 3 Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt, kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt wer-</p> | <p>1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,</p> <p>2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und</p> <p>3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.</p> <p>(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|---|---|
| <p>Hauptversammlung gewählten Nachfolgers.</p> <p>(6) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwegesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <p>1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen</p> | <p>den.</p> <p>(7) Gegen eine Wahl des/der ehrenamtlich/en tätigen Stellvertreter/s kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p> <p>(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <p>1. eine Alarm- und Ausrückeordnung, einen Be-</p> | <p>(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p> <p>(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <p>1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|---|--|
| <p>der Feuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),</p> <p>2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und diese dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,</p> <p>3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,</p> <p>4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,</p> <p>5. die Tätigkeit der Kassenverwalter sowie der Gerätewarte zu überwachen,</p> <p>6. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,</p> <p>7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),</p> <p>8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),</p> <p>9. Beanstandungen in der Löschwasserversor-</p> | <p>darfsplan, ein Ausstattungssoll für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,</p> <p>2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,</p> <p>3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und</p> <p>4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG),</p> <p>5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,</p> <p>6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Spielmannszuges sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,</p> <p>7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,</p> <p>8. Schwerwiegende Beanstandungen in der</p> | <p>Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,</p> <p>2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,</p> <p>3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und</p> <p>4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),</p> <p>5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,</p> <p>6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,</p> <p>7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,</p> <p>8. Beanstandungen in der Löschwasserversor-</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|---|--|
| <p>gung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.</p> <p>(7) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).</p> <p>(8) Der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p> <p>(9) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> | <p>Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.</p> <p>Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).</p> <p>(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden (§ 9 Abs. 2 FwG). Es können ihm weitere Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes übertragen werden.</p> <p>(11) Der/die stellvertretende/n Feuerwehrkommandant/en hat/haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p> <p>(12) Der/die ehrenamtlich/en tätige Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p> | <p>gung dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.</p> <p>(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p> <p>(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p> <p>(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|---|--|
| <p>(10) Für die Abteilungskommandanten (§ 11 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 6 und 8 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich. Bei gemeinsamen Einsätzen führt jeder Abteilungskommandant seine Abteilung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen ihrer Abteilung gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt. Ist ein Abteilungskommandant gleichzeitig Feuerwehrkommandant, kann die betreffende Abteilung auf Antrag des Abteilungsausschusses in der Abteilungsversammlung einen zusätzlichen stellvertretenden Abteilungskommandanten wählen; dabei ist die Rangfolge der Vertreter bei der Wahl festzulegen. Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(11) Der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.</p> | | <p>(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.</p> |
| <p>§ 13 Unterführer</p> <p>(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie</p> <p>1. der Feuerwehr aktiv angehören,</p> | <p>§ 12 Abteilungskommandanten</p> <p>(1) Die Einsatzabteilungen der Feuerwehr Biberach an der Riß werden vom Abteilungskommandanten und seinem/seinen Stellvertreter/n nach Weisungen des Kommandanten geführt.</p> | <p>§ 12 Unterführer</p> <p>(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie</p> <p>1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr ange-</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|--|--|
| <p>2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und</p> <p>3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Abteilungsausschusses durch den Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt und abberufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.</p> <p>(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p> | <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Es können maximal 2 Stellvertreter gewählt werden. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt, kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen der § 11 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach § 11 Abs. 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten der § 11 Abs. 4 bis 6 sowie 11 entsprechend.</p> <p>(3) Gegen eine Wahl des Abteilungskommandanten und seines/seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der</p> | <p>hören,</p> <p>2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und</p> <p>3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.</p> <p>(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|---|---|
| | <p>Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p> <p>(4) Der Abteilungskommandant und sein/e Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p> | |
| | <p>§ 13 Einsatzleiter vom Dienst, Zug- und Gruppenführer</p> <p>(1) Zur Sicherstellung der ständigen Verfügbarkeit eines Einsatzleiters nach § 27 Absatz 1 FwG werden Einsatzleiter vom Dienst bestellt.</p> <p>(2) Die Einsatzleiter vom Dienst übernehmen in Vertretung des Feuerwehrkommandanten sowie der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten die Aufgaben des technischen Einsatzleiters im Sinne von § 27 FwG.</p> <p>(3) Die Einsatzleiter vom Dienst werden vom Feuerwehrkommandanten, in Abstimmung mit seinem/seinen Stellvertreter/-n bestellt. Nach der Bestellung führen die Einsatzleiter vom Dienst diese Funktion bis auf Widerruf durch</p> | |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|---|---|
| | <p>den Feuerwehrkommandanten, in Abstimmung mit seinem/seinen Stellvertreter/-n aus.</p> <p>(4) Die Einsatzleiter vom Dienst und die Zug- und Gruppenführer (Unterführer) dürfen grundsätzlich nur bestellt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. <p>(5) Die Zug- und Gruppenführer werden vom jeweiligen Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.</p> <p>(6) Die bestellten Zug- und Gruppenführer haben grundsätzlich ihren Dienst nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Aus-</p> | |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|---|---|
| | <p>scheidens bis zur Bestellung ihres Nachfolgers wahrzunehmen.</p> <p>(7) Die Einsatzleiter vom Dienst und die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.</p> <p>(8) Sonstige erforderliche Funktionsträger werden durch Verfügung des Feuerwehrkommandanten, in Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss gegebenenfalls eingerichtet und besetzt. Die Funktionsträger haben beratende Funktion und sind verpflichtet, den Feuerwehrkommandanten bei der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu unterstützen.</p> | |
| <p>§ 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart</p> <p>(1) Der Schriftführer des Feuerwehrausschusses wird vom Feuerwehrausschuss, die Schriftführer und Kassenverwalter der Abteilungen werden von den Abteilungsausschüssen auf fünf Jahre gewählt.</p> | <p>§ 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Kassenprüfer, Gerätewart, Atemschutzbeauftragter, Pressesprecher</p> <p>(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter/Kassenprüfer und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt. Der Gerätewart und der Atemschutzbeauftragte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen.</p> | <p>§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart</p> <p>(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|--|--|
| <p>(2) Die Schriftführer haben über die Sitzungen und Versammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>(3) Die Kassenverwalter haben die Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes in zeitlicher Reihenfolge und einzeln zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Abteilungskommandanten angenommen und geleistet werden. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p> <p>(4) Die Gerätewarte werden von den Abteilungskommandanten nach Anhörung der Abteilungsausschüsse eingesetzt und abberufen. Sie haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich den Abteilungskommandanten</p> | <p>(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.</p> <p>(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 19) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p> <p>(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.</p> <p>(5) Der Atemschutzbeauftragte hat Übungen</p> | <p>Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.</p> <p>(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p> <p>(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|--|--|
| <p>zu melden.</p> | <p>und Untersuchungsfristen sowie den jährlichen Durchgang an einer Atemschutzübungsstrecke für die Einsatzabteilung zu koordinieren und zu überwachen.</p> <p>(6) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.</p> <p>(7) Für Schriftführer, Kassenverwalter, Kassenprüfer, Gerätewart und Atemschutzbeauftragter in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.</p> | <p>(5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.</p> <p>(6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.</p> |
| <p>§ 15 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss</p> <p>(1) Der Feuerwehrausschuss hat die Aufgabe, den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen.</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss hat als stimmberechtigte Mitglieder den Feuerwehrkommandant als Vorsitzenden, den stellvertretenden Feuerwehrkommandant, die 4 Abteilungskommandanten, den stellvertretenden Abteilungskommandant der Abteilung Biberach und 14 von den Abteilungsversammlungen auf fünf Jahre ge-</p> | <p>§ 15 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, sowie den/dem auf 5 Jahre in der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten stv. Kommandanten.</p> <p>(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder an</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Abteilungskommandant, - der/ die stv. Abteilungskommandant/en | <p>§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus ... auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, - die Kommandanten Einsatzabteilungen (Abtei- |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|--|--|
| <p>wählte Mitglieder der aktiven Abteilungen. Davon entfallen auf die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abteilung Biberach 8 Mitglieder - Abteilung Mettenberg 2 Mitglieder - Abteilung Ringschnait 2 Mitglieder - Abteilung Stafflangen 2 Mitglieder <p>Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird in der betreffenden Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode gewählt. Sofern der Schriftführer nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt wird, gehört er diesem ohne Stimmberechtigung an.</p> <p>(3) Ist nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit der neue Ausschuss noch nicht gewählt oder die Wahl angefochten worden, führt der bisherige Ausschuss die Geschäfte kommissarisch weiter.</p> | <p>und 14 von den Abteilungsversammlungen auf 5 Jahre gewählte Mitglieder der Einsatzabteilungen. Davon entfallen auf die Einsatzabteilung Biberach an der Riß 8 Mitglieder</p> <p>Einsatzabteilung Mettenberg 2 Mitglieder</p> <p>Einsatzabteilung Ringschnait 2 Mitglieder</p> <p>Einsatzabteilung Stafflangen 2 Mitglieder</p> <p>Weiterhin sind Mitglied ohne Stimmrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Leiter der Altersabteilung, - der Stadtjugendfeuerwehrwart, - der Leiter des Spielmannszuges, - der Schriftführer, - der Kassenverwalter und | <p>lungskommandanten),</p> <p>- der Leiter der Altersabteilung,</p> <p>- der Jugendfeuerwehrwart,</p> <p>- der Leiter der Musikabteilung,</p> <p>- der Schriftführer,</p> <p>- der Kassenverwalter und</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|---|--|
| <p>(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnis-</p> | <p>- der Pressesprecher.</p> <p>(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p> <p>(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> | <p>- der Pressesprecher.</p> <p>(3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.</p> <p>(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|--|--|
| <p>ses bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt</p> <p>.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.</p> <p>(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.</p> <p>(9) Bei jeder aktiven Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden, dem/den stellvertretenden Abteilungskommandanten und den von der Abteilungsversammlung nach Absatz 2 in den Feuerwehrausschuss gewählten Mitgliedern.</p> <p>Sofern der Schriftführer und der Kassenverwalter nicht nach Satz 1 im Abteilungsausschuss vertreten sind, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.</p> <p>Die Abs. 1 und 3 - 8 gelten für sie sinngemäß.</p> | <p>(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder anderer Hilfsorganisationen beratend zuziehen.</p> <p>(8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten und seinem/en Stellvertreter/n und aus maximal 5 gewählten aktiven Mitgliedern, in den Abteilungsausschüssen, Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen. Diese werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei der Einsatzabteilung Biberach besteht der Abteilungsausschuss aus den maximal 8 gewählten aktiven Mitgliedern, die von der Abteilung Biberach nach Absatz 2 in den Feuerwehrausschuss gewählt wurden.</p> | <p>(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.</p> <p>(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern, - Einsatzabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern, - Einsatzabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern. |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|--|---|
| <p>(10) Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen der Abteilungsausschüsse durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Ihm ist eine Niederschrift über die Sitzung des Abteilungsausschusses zu übergeben.</p> | <p>Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglieder der Schriftführer und der Kassenverwalter an.</p> <p>Die Absätze 3 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen, ihm sind vorab die Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.</p> | <p>Die Mitglieder werden in der Abteilungsverammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> <p>Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.</p> <p>Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.</p> |
| | <p>§ 16 Ausschüsse bei den Altersabteilungen und dem Spielmannszug</p> <p>(1) Bei den Altersabteilungen und dem Spielmannszug werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Altersabteilung in Biberach aus 2 gewählten Mitgliedern, - bei der Altersabteilung in Stafflangen aus 2 | <p>§ 15 Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen</p> <p>(1) Bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Altersabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern, |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|---|--|
| | <p>gewählten Mitgliedern,</p> <p>- bei dem Spielmannszug in Biberach aus 3 gewählten Mitgliedern.</p> <p>Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.</p> <p>(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.</p> <p>(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 15 die Absätze 3 bis 7 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.</p> | <p>- bei der Altersabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern,</p> <p>- bei der Altersabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern,.</p> <p>- bei der Jugendfeuerwehr aus ... gewählten Mitgliedern.</p> <p>- bei der Musikabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern.</p> <p>- bei der Musikabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern.</p> <p>Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> <p>(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.</p> <p>(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 14 Abs. Die Absätze 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|--|--|
| <p>§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsver-sammlung</p> <p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.</p> <p>(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptver-</p> | <p>§ 17 Hauptversammlung und Abteilungsver-sammlungen</p> <p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über die vergangenen Jahre und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 19) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilun-</p> | <p>§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsver-sammlungen</p> <p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilun-</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|---|---|
| <p>sammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p> <p>(4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(5) Für die Abteilungsversammlung gelten die Abs. 1 - 4 sinngemäß. Außerdem hat der Kassenverwalter in der Abteilungsversammlung einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu</p> | <p>gen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Oberbürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p> <p>(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Spiel-</p> | <p>gen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p> <p>(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musik-</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|--|---|
| <p>erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss und die Entlassung des Kassenverwalters.</p> | <p>mannszug, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.</p> | <p>abteilungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.</p> |
| <p>§ 17 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p> <p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.</p> <p>(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber ebenfalls mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahl-</p> | <p>§ 18 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p> <p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.</p> <p>(3) Bei der Wahl des/der Stellvertreter/s ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p> | <p>§ 17 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p> <p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.</p> <p>(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|---|---|
| <p>berechtigten erhalten muss.</p> <p>(4) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.</p> <p>(5) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemein-</p> | <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, dann das Los. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes, wird für die restliche Amtszeit ein Mitglied nachgewählt.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des/der Stellvertreter/s ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl statt.</p> <p>(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des/der Stellvertreter/s nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der</p> | <p>erhalten muss.</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.</p> <p>(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemein-</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|---|---|
| <p>derat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.</p> <p>(6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird in den Abteilungsversammlungen als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat dabei so viele Stimmen wie jeweils Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der jeweiligen Abteilung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(7) Für die Wahlen in den Abteilungen gelten die Abs. 1 - 5 sinngemäß.</p> | <p>Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p> <p>(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und des Spielmannzuges gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.</p> | <p>derat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p> <p>(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.</p> |
| <p>§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)</p> <p>(1) Für die einzelnen Abteilungen wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und Durchführung von Veranstaltungen gebildet.</p> | <p>§ 19 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)</p> <p>(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.</p> | <p>§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)</p> <p>(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|---|--|
| <p>(2) Das Sondervermögen besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> Zuwendungen der Stadt und Dritter, Erträge aus Veranstaltungen, sonstigen Einnahmen, mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. <p>(3) Die Abteilungsausschüsse stellen mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Einnahmen und Ausgaben sind im Wirtschaftsplan in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.</p> | <p>(2) Das Sondervermögen besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> Zuwendungen der Gemeinde und Dritter, Erträgen aus Veranstaltungen, sonstigen Einnahmen, mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. <p>(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.</p> | <p>(2) Das Sondervermögen besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> Zuwendungen der Gemeinde und Dritter, Erträgen aus Veranstaltungen sonstigen Einnahmen, mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. <p>(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|---|--|
| <p>(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.</p> <p>(5) Das Sondervermögen ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Die Jahresrechnung wird vom Abteilungskommandanten aufgestellt und vom Abteilungsausschuss festgestellt. Der Rechnungsabschluss ist anschließend dem Oberbürgermeister zur Zustimmung vorzulegen.</p> <p>(6) Bestehende Sondervermögen von Jugend- und Altersabteilungen werden in die jeweiligen Sondervermögen der aktiven Abteilungen überführt.</p> | <p>(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.</p> <p>(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von 2 Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p> <p>(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungversammlung.</p> <p>(7) Zur ideellen Unterstützung des Feuerwehr-</p> | <p>(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.</p> <p>(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.</p> <p>(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungversammlung.</p> |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|---|---|--|
| | wesens, wurde bei der Freiwilligen Feuerwehr Biberach an der Riß, Einsatzabteilung Biberach, eine Stiftung gegründet. | |
| § 19 Entscheidungsbefugnis der Ortschaftsräte Der Inhalt des § 14 Absatz 1 und 3 Ziffer 3 der städtischen Hauptsatzung bleibt unberührt. | | |
| § 20 Übergangsbestimmungen (1) Wegen den unterschiedlichen Laufzeiten der zur Zeit bestehenden Abteilungsausschüsse wird der Feuerwehrausschuss frühestens im Jahr 2008 nach der in § 15 Absatz 2 festgelegten Form gewählt. (2) Bis zu diesem Zeitpunkt setzt er sich aus den gewählten Mitgliedern der einzelnen Abteilungsausschüsse zusammen. (3) Die Amtszeit der derzeitigen und in den nächsten Jahren zu wählenden Abteilungsausschüsse endet im Jahr 2008 mit der ersten Wahl des neuen Feuerwehrausschusses . | | |
| § 21 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. | § 20 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. | § 19 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. |

Anlage 2 Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß

(Stand: Februar 2018)

| | | |
|--|--|---|
| FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JULI 2009) | ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG | MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG |
|--|--|---|

| <p>(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 24.09.1990 außer Kraft.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Satzung (S) Änderung (Ä)</th> <th>Anzeige an Reg.- Präsidium</th> <th>Öffentliche Bekannt- machung</th> <th>Vorstehende Fassung</th> </tr> <tr> <th>vom</th> <th>am</th> <th>am</th> <th>SZ-Nr.</th> </tr> <tr> <th colspan="3"></th> <th>gilt ab:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(S) 29.03.1957</td> <td>27.04.1957</td> <td>18.04.1957</td> <td></td> </tr> <tr> <td>(S) 13.12.1973</td> <td>14.12.1973</td> <td>03.04.1974</td> <td>79</td> </tr> <tr> <td>(S) 20.01.1981</td> <td>16.02.1981</td> <td>04.02.1981</td> <td>28</td> </tr> <tr> <td>(S) 24.09.1990</td> <td>11.10.1990</td> <td>02.10.1990</td> <td>228</td> </tr> <tr> <td>(Ä) 12.03.1992</td> <td>21.04.1992</td> <td>18.03.1992</td> <td>65</td> </tr> <tr> <td>(Ä) 27.10.1997</td> <td>15.12.1997</td> <td>31.10.1997</td> <td>252</td> </tr> <tr> <td>(S) 28.01.2004</td> <td>03.04.2004</td> <td>14.02.2004</td> <td>37</td> </tr> <tr> <td>(Ä) 01.07.2009 siehe 3.6.1</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3"></td> <td>19.07.2009</td> </tr> </tbody> </table> | Satzung (S) Änderung (Ä) | Anzeige an Reg.- Präsidium | Öffentliche Bekannt- machung | Vorstehende Fassung | vom | am | am | SZ-Nr. | | | | gilt ab: | (S) 29.03.1957 | 27.04.1957 | 18.04.1957 | | (S) 13.12.1973 | 14.12.1973 | 03.04.1974 | 79 | (S) 20.01.1981 | 16.02.1981 | 04.02.1981 | 28 | (S) 24.09.1990 | 11.10.1990 | 02.10.1990 | 228 | (Ä) 12.03.1992 | 21.04.1992 | 18.03.1992 | 65 | (Ä) 27.10.1997 | 15.12.1997 | 31.10.1997 | 252 | (S) 28.01.2004 | 03.04.2004 | 14.02.2004 | 37 | (Ä) 01.07.2009 siehe 3.6.1 | | | | | | | 19.07.2009 | <p>(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 28.01.2004 (zuletzt geändert am 01. Juli 2009) außer Kraft.</p> | <p>(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom % außer Kraft.</p> |
|--|-------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------|-----|----|----|--------|--|--|--|----------|----------------|------------|------------|--|----------------|------------|------------|----|----------------|------------|------------|----|----------------|------------|------------|-----|----------------|------------|------------|----|----------------|------------|------------|-----|----------------|------------|------------|----|-------------------------------|--|--|--|--|--|--|------------|--|---|
| Satzung (S) Änderung (Ä) | Anzeige an Reg.- Präsidium | Öffentliche Bekannt- machung | Vorstehende Fassung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| vom | am | am | SZ-Nr. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | gilt ab: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (S) 29.03.1957 | 27.04.1957 | 18.04.1957 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (S) 13.12.1973 | 14.12.1973 | 03.04.1974 | 79 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (S) 20.01.1981 | 16.02.1981 | 04.02.1981 | 28 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (S) 24.09.1990 | 11.10.1990 | 02.10.1990 | 228 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (Ä) 12.03.1992 | 21.04.1992 | 18.03.1992 | 65 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (Ä) 27.10.1997 | 15.12.1997 | 31.10.1997 | 252 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (S) 28.01.2004 | 03.04.2004 | 14.02.2004 | 37 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (Ä) 01.07.2009 siehe 3.6.1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | 19.07.2009 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |